Die apriorische und die posthume Kommunikationsgemeinschaft

§1 Die These des *Apriori* der Kommunikationsgemeinschaft findet sich in der transzendentalen Sprachphilosophie. Richard Hönigswalds Herleitung dieser These sei hier zunächst vorgestellt, da Hönigswald ein transzendentales Argument für die Apriorizität der Sprachgemeinschaft vorträgt, welches eine geltungstheoretische Komponente – Wie ist Wahrheit möglich? – in den Mittelpunkt stellt.

Hönigswald will die Einheit von Sprache und Denken begründen.[1] Der Ansatzpunkt dazu ist das bewusste Erleben: das geltungsbezogene Meinen von etwas als etwas durch jemanden. Jemand erlebt etwas als etwas („der Tisch ist ein brauner Tisch“) und erhebt den Anspruch, andere müssten dies ebenso meinen (können). Bei der Klärung, wie das verstanden werden muss, ergibt sich die Sprachlichkeit als notwendiges Moment. Die von Hönigswald gegebene Begründung argumentiert mit dem *Apriori* der Kommunikationsgemeinschaft.

Das bewusste Erleben ist für Hönigswald der unbestreitbare Grundtatbestand: Wer dieses Meinen von etwas durch jemanden bestreiten will, der widerspricht sich selbst, weil sein Bestreiten selbst wieder nur gerade so ein Meinen sein kann. Insofern dem Opponenten nachgewiesen wird, dass sein Bestreiten den zu bestreitenden Sachverhalt in Anschlag bringen muss, beweist man – so die methodologische Auffassung der ‚Letztdefiniertheit‘ – die Unmöglichkeit des Bestreitens und damit die ‚Letztbegründung‘ des behaupteten Sachverhaltes. Beispielsweise lässt sich das Aussein auf Objektivität (‚Gegenständlichkeit‘ als das Verknüpfen von Gemeintem

[1] Vgl. Hönigswald, *Philosophie und Sprache*. Alle Seitenangaben in diesem Paragraphen beziehen sich auf dieses Werk.

mit einem Geltungsanspruch) nicht bestreiten, insofern das Bestreiten selbst Objektivität beanspruchen muss.[2]

Und allein durch die Bewährung des Geltungsanspruchs, dass es so sei, wie gemeint, erweist sich etwas als mehr als nur gemeint. Im Gegenüberstellen von etwas als etwas, bei dem der Meinende einzig als Subjekt gegenüber seinen Gegenständen ist, vollzieht sich das bewusste Erleben geltungshaft. Das heißt, bezüglich des Gemeinten wird beansprucht, dass es sich tatsächlich so verhält, wie gemeint. Der Geltungsanspruch wird erhoben, weil der Meinende sich selbst nur für sich selbst bestimmt hat, insofern er sich vom Gemeinten unterschieden hat (vgl. 30f.). Von einem objektiven Gegenstand her ergeben sich die Differenzierungen und Unterscheidungen, die wir verwenden, wenn wir uns selbst bestimmen. Der objektive Gegenstand ist indessen nicht gegeben, sondern etwas wird *als* objektiv gemeint. Es wird der Geltungsanspruch erhoben, dass das Gemeinte auch objektiv so sei, wie gemeint (vgl. 46,54). Geltungsbezug (im Modus des konstativen Meinens) heißt: Der Meinende beansprucht vom im Vollzug Entgegengesetzten, dass *alle anderen* es sich ebenso entgegensetzen müssten, wenn sie es thematisierten:

> „Den Gegenstand darstellen" aber bedeutet, ihn in der Dimension des Erlebens nach Gesichtspunkten zu gestalten, denenzufolge er vom Zufall meines Daseins und meines Erlebens unabhängig wird; [...] in mir und durch mich für „jeden". (36)

Nur durch die Bewährung bzw. Nichtwiderlegung dieses Geltungsanspruches konstituiert sich etwas als betreffs der Erlebnismittelpunkte des Meinens intersubjektiv oder transsubjektiv. Dabei richtet sich der Geltungsanspruch ausdrücklich an *jeden*. Hier ist keine Begrenzung der Angesprochenen vorgesehen.

Bewusstes Erleben ist geltungsbezogen – wer dies bestreitet, der widerspricht sich selbst, da dieses Bestreiten einen Geltungsanspruch erhebt. Die Geltungshaftigkeit des bewussten Erlebens ist also – wieder im Sinne der Methodik Hönigwalds – letztbegründet. Und diese Geltungshaftigkeit verweist auf Sprachlichkeit. Hönigswald

---

[2] In den Worten Hönigswalds: „Gegenständlichkeit bedeutet somit Selbstrechtfertigung, eben definierte Letztheit." (219). Ob es sich dabei um eine ‚Letztbegründung' handelt, wird heute mehrheitlich bestritten. Dennoch können wir attestieren, dass es intuitiv schwer hintergehbare Grundumstände unseres Erlebens gibt.

argumentiert: Ohne die Bewährung von Geltungsansprüchen bliebe der Meinende in bloß subjektiven Zuständen befangen. Im Konstatieren von etwas muss der Meinende von sich absehen. Von ihm absehen können sicher aber nur die anderen. Einen Geltungsanspruch kann der einzelne – unter Voraussetzung der Widerspruchsfreiheit und der Verständlichkeit des Gemeinten – nur in der Verständigung mit anderen bewähren. Diese beurteilen den Geltungsanspruch bzw. das geltungshaft Gemeinte in Bezug auf ihr Meinen und können so den Standpunkt des jeweils anderen entschränken. Diese Verständigung bedarf eines Mediums, mittels dessen der eine den anderen erreicht. Verständigung ist reizbezogen. Denn die Meinenden sind räumlich als Organismen voneinander getrennt. Sinn (d.i. das Gedachte, das es zu bewähren gilt) muss daher in Zeichen gefasst werden, die der Bedingung der Eindeutigkeit genügen (vgl. 66, 73, 76). Dies geschieht durch die Stabilität eines Zeichentyps. Wörter sind dieser Zeichentyp: Das Wort ist naturhaft gegliedert (phonetisch) und damit verständigungsgemäß. Es ist gezielte Reizung des anderen Meinenden zur Herstellung einer Verständigungssituation. Die Sprache muss als Vermögen vieler so regelhaft sein, dass diese die sprachliche Äußerung auf das Gemeinte zurückbeziehen können. Das Medium, in dem sich also Sinn von einem Meinenden zu einem anderen übertragen lässt, ist also die Sprache. Damit ist *Hönigswalds These* begründet: Die Sprache ist *notwendig*, um den Geltungsanspruch des bewussten Erlebens bewähren zu können. In ihr drückt der Meinende als Sprecher sein geltungshaft Gemeintes gegenüber dem Publikum aus. Allein mittels ihrer kann Objektivität, Bestimmtheit des Gegenstandes erreicht werden:

> In der Sprache vollstreckt sich mithin die Norm der Bestimmtheit... (34)
>
> Der Gegenstand ist von „anderen“ Gegenständen unterschieden, und er steht „mir“ und zugleich „jedem“, in seiner Bestimmtheit beharrend, gegenüber; ... Seiner Stellung in der Gemeinschaft der Gegenstände entspricht eben die Gemeinschaft deren, *denen* er Gegenstand ist. (44)

Welt erschließt sich *allein* durch die Sprache: Der Gegenstand als objektiv wird von verschiedenen Meinenden im jeweiligen Absehen von ihren individuellen Betrachtungsweisen gesetzt und bewährt. In Abhebung von und in Kopräsenz mit dieser Wirklichkeit und der Mitwelt, auf die jeweils der Geltungsanspruch des bewussten Erlebens als Instanz der Bewährung verweist, gewinnt der Meinende, der gegenüber

diesen beiden Polen ein Vereinzelter ist, insofern er von beiden getrennt seinen Ort hat, erst *sein* Selbstverständnis:

> Ich „bin" also nicht zeitlich „vor" einem möglichen Verständigungspartner. Ich „bin" überhaupt nur in der ideelen – durch den Begriff des Gegenstandes bedingten – Verständigungsgemeinschaft mit ihm. (58)

> Das „ich" bestimmt sich nun gemäß diesem Medium [der Sprache] im Sinne eines „wir": nur als dessen Moment heißt es ja überhaupt erst „ich". (128)

Insofern wir uns schon mit einem Selbstverständnis vorfinden, haben wir immer schon dieses Kommunikationsgemeinschaft als *a priorische* im Rücken. Und bestimmt sich das Ich immer im Mitsein einer Kommunikationsgemeinschaft, kann es sich selbst weiter bestimmend auch im Jenseits nicht isoliert denken.

Alles geltungshaft Gemeinte – von dem zunächst dahingestellt bleibt, ob es als gedachtes immer schon sprachlich ist, obwohl Hönigswald auch dieses behauptet – muss sich zumindest grundsätzlich in Sprache übertragen lassen. Allerdings würde nach *Hönigswalds These* jedes vermeintlich a-sprachlich Gemeinte immer irrelevant für Geltungsfragen bleiben müssen.

Die Instanz der Bewährung ist die Kommunikationsgemeinschaft. Die Kommunikationsgemeinschaft prüft, ob andere und letztlich alle (möglichen) anderen (Menschen, aber in Grenzen auch andere Tiere [vgl. 275-88]) etwas begründet ebenso meinen, wie die zu prüfende Aussage beansprucht. Vergesellschaftung findet so in einem Bedeutungszusammenhang statt. Der Bezug auf das Du im Geltungsanspruch findet sich wieder in der Wechselrede als Grundlage des Sprechens. Es muss somit mit meinem *Michvorfinden* als Sprecher in dieser Gemeinschaft vorausgesetzt werden, dass Verständigung *immer schon* stattgefunden hat. Auch hier zeigt sich das ‚*a priorische* Perfekt' der Bedingungen, die wir als notwendige immer schon im Rücken haben. Insofern Geltungsansprüche *immer schon* in Bewährung sind, sofern wir uns überhaupt vorfinden, sprechen wir *immer schon*. (Biografisch ist uns z.B. das Lebensalter vor dem Spracherwerb verschlossen.) Sprachlichkeit ist eine *notwendige Bedingung* für das Faktum des bewussten Erlebens.

Der Geltungsanspruch bezieht sich auf *alle* möglichen Kommunikationspartner. Dies betrifft nicht allein die Zeitgenossen, sondern auch die Zukünftigen als auch

die Verstorbenen. Schon aus praktischen Gründen können wir nicht alle unsere Geltungsansprüche gegenüber allen Zeitgenossen, die ihrerseits Geltungsansprüche erheben, diskursiv einlösen. Neben der Fülle der Themen stehen dem zu überwindende Sprachgrenzen (also Erwerb von Fremdsprachen) und Kompetenzgrenzen (also Erwerb der jeweiligen Beurteilungskompetenz) im Wege. Außerdem gibt es sehr viele Zeitgenossen und noch andere Tätigkeiten und Projekte des Lebens neben der Diskursführung. Bezüglich der Zukünftigen können wir zwar unsere Ansichten hinterlegen, doch wird dies nur bezüglich eines Teils unserer Meinungen gelingen und die Meinungen der Zukünftigen, die wir überprüfen müssten, sind uns heute nicht zugänglich. Ebenso sind uns fast alle Meinungen, Thesen und Argumente der Verstorbenen nicht überliefert, und die Verstorbenen sind nicht mehr gegenwärtig, um mit uns in einen Diskurs zu treten. Alle diese Einschränkungen wären überwunden in einer jenseitigen Diskursgemeinschaft aller Vernunftwesen. Haben wir (mit Hönigswald) letztbegründet, dass wir (räumlich und zeitlich) uneingeschränkte Geltungsansprüche erheben, mit dem Anspruch sie gegenüber jedem bewähren zu wollen – sei es auch, dass wir eines Besseren belehrt werden –, und müssen wir, um diesen Anspruch nicht zu untergraben, voraussetzen, dass wir ihn einlösen können, dann müssen wir auch davon ausgehen, dies in der jenseitigen Diskursgemeinschaft zu tun! Die Geltungsansprüche, die wir in unserem Meinen und den Sinnansprüchen unseres Handelns erheben, lassen die Vernunft auf die Annahme eines Jenseits verweisen. Die jenseitige Diskursgemeinschaft ist das Forum, auf das die regulative Idee der universellen Verständigung verweist. Die *a priorische* Kommunikationsgemeinschaft verweist zugleich auf die *posthume* Kommunikationsgemeinschaft.

§2 Eine ähnliche Begründung einer universellen Kommunikationsgemeinschaft als Bedingung einer Bewährung von Geltungsansprüchen (insbesondere in einer Konsenstheorie der Wahrheit) findet sich bei Karl-Otto Apel.[3]

[3] Vgl. Apel, *Transformation der Philosophie*. Band- und Seitenangaben in diesem Paragraphen beziehen sich auf dieses Werk. Während Apels Thesen in längere Darstellungen und Diskussionen (historischer) philosophischer Positionen auftreten, findet sich eine systematischere Darstellung in: Kuhlmann, *Reflexive Letztbegründung*, Kap.4. Zur Kritik der Letztbegründungsansprüche vgl. Bremer, „Ist die Transzendentalpragmatik letztbegründet oder holistisch?“.

Sprechen, insbesondere als Behaupten, ist geltungsbezogen. Beim Beanspruchen von Objektivität muss der Meinende von sich absehen und etwas so meinen, wie es von allen Meinenden gemeint werden könnte. Von seiner Perspektive absehen kann der einzelne jedoch nicht sicher, für entsprechende Versuche kann man nur Gelingensansprüche erheben. Von ihm absehen kann der andere, von dem er wieder absehen kann (vgl. I, 59f.). Je mehr bei dieser Prüfung beteiligt sind, umso eher kann man auch von der beschränkten Perspektive ganzer Gruppen absehen. Die Welt wird so – d.h. gemäß diesem Typ neo-kantianischer, ‚anti-realistischer' Theorie – nicht sprachlich abgebildet, sondern die Welt wird in sprachlicher Bedeutsamkeit erschlossen und intersubjektiv konstituiert (vgl. I, 192f.). Dass die explizite Verständigung die Ausnahme darstellt, resultiert daraus, dass wir uns immer schon in einer ‚Vorstruktur des Verstehens' vorfinden: als Handelnde in einer umgangssprachlich erschlossenen Mit- und Umwelt (vgl. I, 24f., 71f.). Auch dann und für jedes einzelne Subjekt liegt Denken als Sprechen und internalisiertes Argumentieren vor (vgl. II, 364), sodass jedes Denken auf die *apriorische* Kommunikationsgemeinschaft verweist.[4]

Der Geltungsanspruch, der mit einer Behauptung einhergeht, besagt (am Beispiel von Elementaraussagen):

> (KGA) Ich beanspruche für die Aussage „F(a)", dass alle die *a* thematisieren, *a* die Eigenschaft *F* zusprechen müssen, sofern sie auf Wahrheit aus sind.

Alles geltungshaft Gemeinte muss sich entsprechend in Sprache ausdrücken lassen, und die Sprache muss Regeln des Bewährens von Gemeintem bereithalten. Grundlegend für Sprecher ist die Subjekt-Subjekt-Relation der Verständigung über Themen (vgl. I, 26ff.), also die ‚pragmatische Dimension' der Zeichenverwendung in sozialen Kontexten „als transzendentalhermeneutische Dimension der inter-

[4] Selbst wenn man als Realist – sei es auch ein ‚Interner Realismus' – den letztlich idealistischen Charakter solcher Aspekte der Theorie zurückweisen wird, bleibt doch, dass der Geltungsanspruch von Behauptungen kommunikativ eingeholt können werden muss.

subjektiven Sinnverständigung“ (II, 338). Der Bezug auf *alle anderen* verweist auf eine Konsenstheorie der Wahrheit: Wer einen Geltungsanspruch erhebt, antizipiert den Standpunkt einer idealen Kommunikationsgemeinschaft *aller*, wenn er sich an die reale – immer beschränkte und situierte – Kommunikationsgemeinschaft richtet. Die abschließende Bewährung kann in der Gegenwart und im Fortlaufen der Geschichte niemals erreicht werden. Wahrheit als der begründete Konsens aller ist eine regulative Idee, die im Erheben von Geltungsansprüchen in Anschlag gebracht werden muss. Sie bezieht sich auf die Zustimmung *aller die waren und noch sein werden* – die ideale Kommunikationsgemeinschaft.[5]

Verstorbene und Zukünftige gehören gleichermaßen zur idealen Kommunikationsgemeinschaft. Insofern der Geltungsansprüche Erhebende sich selbst in die ideale Kommunikationsgemeinschaft einbezieht, diese real jedoch nicht vorliegt, müsste er die ideale Kommunikationsgemeinschaft eigentlich als posthume, jenseitige Kommunikationsgemeinschaft antizipieren. Apel will diese Konsequenz nicht ziehen, sondern begreift die ideale Kommunikationsgemeinschaft als kontrafaktisch antizipiert und regulativ unterstellt.[6]

---

[5] Vgl. Apel, „Fallibilismus, Konsenstheorie der Wahrheit und Letztbegründung“. Auch wenn man keine Konsenstheorie der Wahrheit vertritt, muss sich begründeter Konsens über wahre Aussagen idealerweise erreichen lassen können. Auch für Realisten kann begründeter Konsens als (schwaches, widerlegbares) Indiz für Wahrheit dienen. Behaupten involviert dann einen Anspruch auf intersubjektiv begründbaren Konsens.

[6] Tatsächlich behauptet Apel, dass Endlichkeit eine Bedingung von „sprachlich artikulierten Bedeutungen“ ist (vgl. Apel, „Ist der Tod eine Bedingung der Möglichkeit von Bedeutung?“). Die Behauptung wird jedoch hauptsächlich durch einen Verweis auf Heideggers Analyse des Daseins begründet, wobei er einräumt, dass Heidegger die Frage nach dem Jenseits offenlässt. Apels eigene ‚Endlichkeitsthese‘ begründet er mit der These, dass die Konstitution einer sprachlich erschlossenen Lebenswelt ohne Endlichkeit misslingen muss. Hier scheint eher eine Vermengung von ‚Bedeutung‘ im Sinne existenzieller Relevanz und ‚Bedeutung‘ im semantischen Sinne vorzuliegen. Dass der Tod eine Bedingung für Lebenssinn ist, kann man in der Debatte um den Sinn des Lebens thematisieren – und bestreiten. Dass der Tod eine Bedingung für semantische Bedeutung ist, erscheint neben semantischen Gründen schon deshalb unplausibel, weil es dann *per definitionem* keinen Gott und keine unsterblichen Personen geben kann, die unsere Sprache richtig verstehen und zu uns (etwa in einer ‚Offenbarung‘) sprechen (könnten). Eine realistische Semantik hingegen (etwa der kontrafaktisch reliablen Verknüpfung von Eigenschaften und Konzepten) gilt auch für Elben, Feen und sonstige Unsterbliche, die mit der Wirklichkeit und Kommunikationspartnern interagieren, ob es diese gibt oder nicht.

Die Kommunikationsgemeinschaft umfasst dabei immer nur endliche Personen. So beschnitten kann allerdings selbst der bestbegründete Konsens der real Beteiligten niemals die Dignität einer Wahrheit (als universellem Konsens) erreichen. Die Antizipation einer posthumen Kommunikationsgemeinschaft aller wird der notwendig unterstellten Idee eines einholbaren begründeten Konsenses gerechter.

§3

Kann der Gedanke an ein Weiterleben nach dem Tod tatsächlich sprachphilosophisch letztbegründet werden? Ließe sich der Gedanke an das Weiterleben nach dem Tod als notwendiges Moment im bewussten Erleben aufweisen, so verfiele viel an der Religionskritik, insofern die Feststellung, dass das bewusste Erleben sein Weiterleben annehmen muss, rational fast alles wäre, was zu dieser Frage zu sagen ist. Es gibt keinen externen Standpunkt, von dem aus sich besser begründet sagen ließe, dies sei nur eine Illusion. Vielmehr könnte dieser notwendige Gedanke ein Anlass zu dermaßen begründeter religiöser Hoffnung sein.

Der Gedanke an die Unsterblichkeit (d.h. der Gedanke des Fortwährens des bewussten Erlebens nach dem Tode) muss aus den Bedingungen des bewussten Erlebens begründet werden. Der Ansatzpunkt dazu ist die Geltungshaftigkeit des Meinens: vom dem, was gemeint wird, wird Eindeutigkeit und Bewährung beansprucht. Mit diesen Ansprüchen greift das jeweilige Meinen über sich hinaus. Es greift aus auf seine Zukunft, in der die Ansprüche des momentanen Meinens beurteilt werden. Das, was jetzt gemeint wird, ist in der Zukunft zu bewähren. Zu jedem Zeitpunkt des Meinens muss es so auf die Zukunft ausgreifen. Es muss so ausgreifen, weil jedes Meinen nur im Bewähren seines Geltungsanspruches und im weiteren Vereindeutigen berechtigt ist, den Geltungsanspruch aufzustellen, den es aufstellt. Man muss diesen Geltungsanspruch immer schon aufgestellt haben, um sich in seinem Selbst- und Weltverständnis so zu haben, wie man sich vorfindet. Die notwendige Bedingung dafür, etwas jetzt als gültig hinzustellen – was man tun muss, um sein Selbst- und Weltverständnis zu entwickeln – ist das Aussein auf seine weitere Bewahrung. Dieses Aussein auf weitere Bewährung zu bestreiten, ist selbstwidersprüchlich, weil dieses Bestreiten auf Bewährung aus ist, und hebt so den Sinn des Gemeinten auf. Selbst wenn man den Anspruch der Letztbegründung relativiert, folgt dennoch, dass

es zumindest einige – zudem für unser bewusstes Erleben wesentliche – Vollzugsweisen gibt, in denen man einen solchen Anspruch erheben muss.

Wenn das erreichte Selbst- und Weltverständnis aber immer darauf ausgerichtet sein muss, in Zukunft mit seiner Bewährung fortzufahren, muss das bewusste Erleben diese seine Zukunft immer annehmen. In jedem Akt seines Sichvollziehens muss es annehmen, dass es weitergeht: er muss denken, dass es nicht-abbrechend ist. Der Gedanke an Unsterblichkeit ist somit *a priori* im Geltungsanspruch des bewussten Erlebens enthalten.

Muss man aber auch denken, dass dieser *Anspruch* des bewussten Erlebens sinnvoll ist? Könnte es nicht so sein, dass es zwar ein solches Aussein gibt, es aber letztlich sinnlos, weil uneinlösbar bleibt? Hier muss das Argument vervollständigt werden. Alles Meinen und alles Handeln als Sinngebilde müssen davon ausgehen, dass es nicht feststeht, dass sie *sinnlos* sind. Denn es ist selbstwidersprüchlich und sich selbst aufhebend, Sinn zu setzen (z.B. den Sinn einer Handlung) und zugleich zu negieren. Die Behauptung der völligen Sinnlosigkeit kann nicht sinnvoll geäußert werden. Damit ist aber nicht erreicht, dass man das unendliche Bewähren annehmen muss. Allein erreicht ist die Annahme, man könne nicht sicher sein, dass das Aussein auf unendliche Bewährung keinen Sinn macht. Alles was man annehmen muss ist: es ist nicht sicher, dass mein Aussein auf Fortfahren sinnlos ist. Damit ist aber keine Begründung erfolgt für ein Postulat *realer* Unsterblichkeit als notwendiger Bedingung des bewussten Erlebens.

Die Argumentation bleibt aber ein starkes religionsphilosophisches Argument. Darin *kann* die rationale Hoffnung auf ein Jenseits wurzeln.

Der Ausgangspunkt dieses Argumentes kann jedoch noch weiter kritisiert werden. Muss der Geltungsanspruch so rekonstruiert werden, dass er das immerwährende Aussein auf Bewährung zu jeder Zeit beinhaltet? Wenn das Argument geltungslogisch verfährt, hangt alles davon ab, *wie* der Geltungsanspruch erläutert werden muss. Im Folgenden soll als Gedankenexperiment ein Zweistufenmodell angenommen werden. Dieses behauptet: Es gibt zwar einen solchen Geltungsanspruch, doch

er wird zwangsläufig vom bewusst Erlebenden modifiziert. Der Anlass besteht in der Erfahrung der Sterblichkeit des Menschen. Mit dem Todesbewusstsein wird der ursprüngliche Sinn des Geltungsanspruches dahingehend modifiziert, dass er besagt, dass man sich immer in seinem Meinen um Eindeutigkeit bemüht und auf dessen Bewährung aus ist, wobei es dennoch einen Zeitpunkt gibt, den Zeitpunkt des Todes, wo dies abbricht. Am Endpunkt kann das jeweils letzte Meinen seinen Sinn nicht selbst einholen. Die Unsterblichkeit gehört nicht mehr zum Sinn des modifizierten Geltungsanspruches! Aller Sinn ist realisierter Sinn vor dem Tode. Wenn das bewusste Erleben notwendigerweise leiblich – und damit sterblich – ist, ergibt sich der Übergang von einem Geltungsbewusstsein in die modifizierte Fassung ohne Lücke in der Argumentation. Ursprüngliches Geltungsbewusstsein und Todesbewusstsein ergeben das *modifizierte* Geltungsbewusstsein. Die Rede vom ‚ursprünglichen' und ‚modifizierten' Geltungsbewusstsein begründet sich darin, dass schon ein Geltungsbewusstsein vorausgesetzt werden muss, um die Erfahrung der Sterblichkeit zu machen. Das modifizierte Geltungsbewusstsein ist mehr als eine zufällige Modifikation, weil die Todeserfahrung bezüglich anderer immer gemacht wird. Lediglich wenn das bewusste Erleben nicht an den Leib notwendig gebunden ist, kann die Erfahrung des Todes nicht auf das übertragen werden, was den ursprünglichen Geltungsanspruch erhebt. Dies wäre z.B. der Fall, verfügte man über unabhängige Argumente für die Existenz einer vom Körper abtrennbaren Seele – etwa aus einer Philosophie und Metaphysik des Geistes. Auch ein unabhängiges Argument für die Wiedergeburt würde die Modifikation verhindern, doch ein solches scheint noch weniger erwartbar als ein durchschlagendes Argument für einen Substanzdualismus. Die Beweislast zur Abwehr des modifizierten Geltungsbewusstseins liegt bei den Vertretern der Herleitung der Unsterblichkeitsannahme aus dem Erheben von uneingeschränkten Geltungsansprüchen.

Manuel Bremer

Vgl. Manuel Bremer. *Das Jenseits in den Grenzen der bloßen Vernunft*. Berlin, 2025.